

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 26. August 2020

798. Nationalstrassen (N01/48 Engpassbeseitigung Winterthur-Töss – Winterthur-Ost, 6-Spurausbau, Generelles Projekt; Stellung- nahme)

1. Ausgangslage

Der Abschnitt Zürich-Nord bis Winterthur auf der Autobahn A1 gilt trotz leichtem Rückgang in den Jahren 2017 und 2018 nach wie vor als grösster Stauschwerpunkt im Schweizer Hochleistungsstrassennetz mit 349 Stautagen pro Jahr. Bei den Anschlüssen Töss und Wülflingen bestehen überdies zwei der insgesamt 118 Schweizer Unfallschwerpunkte. Im Rahmen einer Zweckmässigkeitsbeurteilung zur Verbesserung der Verkehrssituation im Raum Winterthur–Glattal wurde unter Einbezug der vom Projekt direkt betroffenen Gemeinden Seuzach und Wiesendangen, der Stadt Winterthur und der betroffenen kantonalen Ämter eine Bestvariante ausgewählt. Teil dieser Bestvariante sind unter anderem die neue Glattalautobahn sowie der Ausbau der bestehenden Autobahn ab Abschluss Wallisellen bis zur Verzweigung Brüttisellen und von der zukünftigen Verzweigung Baltenswil bis zur Verzweigung Winterthur-Ost. Das vorliegende Generelle Projekt ist ein Teilelement der Bestvariante, die im Mai 2018 durch das Bundesamt für Strassen (ASTRA) zur Weiterbearbeitung freigegeben wurde.

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 an die Volkswirtschaftsdirektion legte das ASTRA dem Kanton Zürich das Generelle Projekt «N01/48 Engpassbeseitigung Winterthur-Töss – Winterthur-Ost, 6-Spurausbau» zur Stellungnahme vor.

Der Kanton äussert sich nach Art. 19 des Bundesgesetzes über die Nationalstrassen (NSG, SR 725.11) gegenüber dem zuständigen Bundesamt ASTRA zum Vorhaben und holt die Stellungnahmen der betroffenen Gemeinden ein. Nach der Genehmigung des Generellen Projekts durch den Bundesrat erarbeitet das ASTRA das Ausführungsprojekt, zu dem der Kanton wiederum Stellung nehmen kann (Art. 21 ff. NSG).

2. Projektbeschreibung

Das Generelle Projekt «N01/48 Engpassbeseitigung Winterthur-Töss – Winterthur-Ost, 6-Spurausbau» umfasst die Erweiterung der A1 zwischen Winterthur-Töss und Winterthur-Wülflingen sowie zwischen

Winterthur-Nord und Winterthur-Ost auf durchgehend 2×3 Fahrstreifen (6-Spurausbau). Die heute 4-spurige Autobahn einschliesslich Pannenstreifen wird dabei von 24.25 m auf 32 m verbreitert. Im Bereich der Anschlüsse und Verzweigungen (zwischen Winterthur-Wülflingen und Winterthur-Nord) sind Spurergänzungen auf 2×4 Fahrstreifen vorgesehen.

Parallel zur Engpassbeseitigung ist eine Anpassung und Instandsetzung der bestehenden Strasseninfrastruktur geplant. Der gesamte Projektperimeter soll gesetzeskonform über Strassenabwasserbehandlungsanlagen (SABA) entwässert werden. Zu diesem Zweck werden fünf neue SABA erstellt. Die geplanten Lärmschutzmassnahmen umfassen den Einbau eines lärmarmen Belags auf dem gesamten Projektperimeter. Stützmauern ab einer Höhe von 1,1 m werden mit schallabsorbierenden Elementen versehen und bestehende Lärmschutzwände werden durch akustisch äquivalente Massnahmen ersetzt. Von den insgesamt 40 Kunstbauten (Brücken, Unter- und Überführungen) im Projektperimeter werden 21 abgebrochen und neu erstellt, elf Objekte angepasst bzw. verbreitert und fünf Objekte instand gestellt. Drei Objekte werden abgebrochen und in die neue Überdeckung Wülflingen integriert. Zur zusätzlichen Entlastung des untergeordneten Strassennetzes sind in den jeweiligen Abschnitten mit Handlungsbedarf verkehrlich flankierende Massnahmen vorgesehen.

3. Stellungnahmen der kantonalen Fachämter

Zur Vorbereitung der kantonalen Stellungnahme lud das Amt für Verkehr (AFV) betreffend die technischen Belange das Tiefbauamt des Kantons Zürich (TBA) und die Kantonspolizei ein. Zur umweltrechtlichen Prüfung des Vorhabens lud das AFV über die Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) die kantonalen Umweltschutzfachstellen ein. Sie beurteilten den Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 2. Stufe sowie das Pflichtenheft für den UVB 3. Stufe gemäss Art. 12 ff. der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung (SR 814.011). Die Beurteilung durch die KofU vom 11. Mai 2020 ist dem Schreiben an das ASTRA beizulegen. Sie bildet einen integralen Bestandteil der kantonalen Stellungnahme, ohne dass sie im Einzelnen wiedergegeben wird.

4. Stellungnahmen der Gemeinden

Das Generelle Projekt liegt auf dem Gebiet der Stadt Winterthur und der Gemeinden Seuzach und Wiesendangen. Diese wurden durch das AFV zur Stellungnahme eingeladen. Die Stellungnahmen der Gemeinde Seuzach vom 14. April 2020, der Gemeinde Wiesendangen vom 24. April 2020 sowie der Stadt Winterthur einschliesslich Anhang vom

29. April 2020 werden dem ASTRA zusammen mit der Stellungnahme des Kantons Zürich zugestellt.

Zwecks Koordinierung der Stellungnahme des Kantons mit derjenigen der Stadt Winterthur fand am 3. Februar 2020 eine Sitzung zwischen den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern des Kantons Zürich und der Stadt Winterthur statt. Die Koordinationssitzung zweckte, Widersprüche zu bereinigen. Infolgedessen bestehen zwischen den Anträgen der Stadt Winterthur und den kantonalen Anliegen keine Unvereinbarkeiten. Ebenso sind keine Vorbehalte gegen die Vorbringen der Gemeinden Seuzach und Wiesendangen anzubringen.

Weiter wurde im Rahmen der Startsitzung zur Vernehmlassung am 10. Dezember 2019 in der ASTRA-Filiale Winterthur bereits besprochen, dass der Abschnitt Töss einer gesonderten Betrachtung bedarf. Alle Parteien waren sich einig, dass hier ein paralleler Prozess bzw. eine vorläufige Ausklammerung dieses Bereichs erforderlich ist. Unter anderem soll dabei für das Anschlussystem Töss eine mit dem Siedlungsraum besser abgestimmte Variante erarbeitet werden. Ferner wird die Gewässerführung der zurzeit überdeckten Töss in diesem Abschnitt mit dem Ziel der Aufwertung des Flussraums erneut beurteilt.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Bundesamt für Strassen, Grüzefeldstrasse 41, 8404 Winterthur (unter Beilage der Beurteilung der kantonalen Koordinationsstelle für Umweltschutz vom 11. Mai 2020, der Stellungnahmen der Gemeinde Seuzach vom 14. April 2020, der Gemeinde Wiesendangen vom 24. April 2020 sowie der Stadt Winterthur einschliesslich Anhang vom 29. April 2020).

Mit Schreiben vom 3. Dezember 2019 haben Sie uns eingeladen, zum Generellen Projekt «No1/48 Engpassbeseitigung Winterthur-Töss – Winterthur-Ost, 6-Spurausbau» Stellung zu nehmen. Wir danken für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

I. Priorisierung des Projekts

Dem Generellen Projekt «No1/48 Engpassbeseitigung Winterthur-Töss – Winterthur-Ost, 6-Spurausbau» stimmen wir grundsätzlich zu. Aufgrund des bestehenden verkehrlichen Engpasses beantragen wir, das Projekt mit hoher Priorität weiter zu planen und umzusetzen.

Der Spurausbau bietet grosse Chancen für die Stadt Winterthur und die umliegenden Gemeinden. Die dargelegte Bestvariante bringt aber

auch grosse Herausforderungen im Abschnitt Töss. Dieser bedarf aus zwei Hauptgründen einer gesonderten Betrachtung.

Erstens sind die städtebaulichen Chancen und Risiken in einem Parallelprozess, bei dem die Federführung bei der Stadt Winterthur liegt, zu prüfen. Die Erkenntnisse aus diesem Prüfprozess können anschliessend in der weiteren Planung berücksichtigt werden.

Zweitens soll die geplante Gewässerführung der zurzeit überdeckten Töss in diesem Abschnitt erneut und noch vertiefter beurteilt werden mit dem Ziel, den Flussraum aufzuwerten.

Insgesamt soll durch die weitere Bearbeitung dieser beiden Punkte und der Gewährleistung der verkehrlichen Entlastung eine städtebaulich und landschaftsräumlich optimale Lösung erzielt werden.

2. Umweltrechtliche Vorgaben

Das Projekt wurde von den kantonalen Umweltfachstellen auf die Einhaltung des Umweltrechts geprüft. Der zusammenfassende Bericht der Koordinationsstelle für Umweltschutz vom 11. Mai 2020 umfasst die Stellungnahmen des Amts für Landschaft und Natur, des Amts für Raumentwicklung, des Amts für Abfall, Wasser, Energie und Luft und der Fachstelle Lärmschutz des Tiefbauamts. Er bildet integralen Bestandteil der kantonalen Stellungnahme, ohne dass er im Einzelnen wiedergegeben wird.

3. Vorbemerkungen zu den Fachdossiers

Zur Vorbereitung der kantonalen Stellungnahme lud das Amt für Verkehr betreffend die technischen Belange das Tiefbauamt des Kantons Zürich (TBA) und die Kantonspolizei ein.

Gemäss Dokument Nr. 401, Inhaltsverzeichnis Gesamtdossier, Seite III/20, gibt es zusätzlich zu den Unterlagen des Generellen Projekts auch Fachdossiers. Diese standen aber für die Stellungnahme nicht zur Verfügung. Daher können verschiedene Aussagen im Generellen-Projekt-Dossier nicht nachvollzogen und beurteilt werden. Wir behalten uns daher vor, zu einem späteren Zeitpunkt, wenn mehr Details bekannt sind, weitere Anträge zu stellen.

4. Verkehrlich flankierende Massnahmen (vfM)

4.1. Erhöhter Abstimmungsbedarf

Gemäss Technischem Bericht, Ziff. 5.2.1.1, können die verkehrlich flankierenden Massnahmen entweder parallel zum geplanten Projekt oder davor ausgeführt werden. Daraus ergibt sich ein erhöhter Abstimmungsbedarf zwischen dem ASTRA, dem Kanton Zürich und der Stadt Winterthur.

4.2. Buspriorisierung Kreisel Schaffhauser-/Ohringerstrasse (Nr. 09)

Das Betriebs- und Gestaltungskonzept (BGK) Schaffhauserstrasse in Oberohringen befindet sich derzeit in der Projektierung. Für die weitere Planung als vfM kommt es deshalb nicht mehr infrage. Die öV-Priorisierungsmassnahme am Kreisel Schaffhauser-, Riet- und Ohringerstrasse halten wir nach Ausbau der Nationalstrasse aus heutiger Sicht grundsätzlich nicht mehr für erforderlich. Hier muss überdies die Wirkung des BGK Schaffhauserstrasse in Oberohringen und im Weiteren die Entwicklung des Verkehrsgeschehens nach Ausbau der A1 abgewartet werden.

Das TBA sieht im Perimeterbereich der vfM Nr.09 ausserdem zwei Strasseninstandsetzungsprojekte mit Realisierungszeitpunkt 2024/2027 vor (84U-30627 und 84U-30658).

Wir stellen deshalb folgende Anträge:

1. Die vorstehend genannte Massnahme sei zwar als mögliche vfM beizubehalten, über deren Umsetzung allerdings erst nach dem Monitoring zur Einführung der allfälligen Pannenstreifenenumnutzung auf der Umfahrung oder dem Ausbau der A1-Umfahrung Winterthur zu entscheiden.
2. Bei einer allfälligen Umsetzung sei das ASTRA zu verpflichten, rechtzeitig die nötigen Detailunterlagen bereitzustellen, damit die Projekte des Kantons Zürich nicht verzögert werden.

4.3. Aufwertung Ohringerstrasse (Nr. 10)

Die Querungshilfen sind eine sinnvolle Ergänzung der Sicherheitsausrüstung des Knotens. Der Kanton Zürich beobachtet die Situation. In Anbetracht des zeitlichen Horizonts zum Ausbau der A1-Umfahrung Winterthur besteht die Möglichkeit, dass diese Massnahmen bereits vor der Plangenehmigung umgesetzt werden.

4.4. Aufwertung Stationsstrasse (Nr. 11)

Die Stationsstrasse ist noch nicht sanierungsbedürftig. Allerdings kann dies bis zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme der erweiterten A1-Umfahrung Winterthur wieder in Betracht kommen.

Wir stellen deshalb folgenden Antrag:

3. Die Massnahme sei als mögliche vfM beizubehalten, über deren Umsetzung allerdings erst nach dem Monitoring zum Ausbau zu entscheiden.

4.5. Wirkungskontrolle/Verkehrsmonitoring (Nr. 20)

In Bezug auf vorgenannte Massnahme stellen wir folgenden Antrag:

4. Sind für ein Monitoring zusätzliche Messstellen notwendig, so seien diese rund drei Jahre im Voraus zu planen bzw. zu erstellen.

5. Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen (BSA)

In Bezug auf die Betriebs- und Sicherheitsausrüstungen stellen wir folgende Anträge:

5. Für den Bereich von Raststätten und Rastplätzen sei vor der Genehmigung des Ausführungsprojekts durch das ASTRA zuhanden des TBA darzulegen, ob es für den Betrieb und Unterhalt der BSA-Anlagen Verträge mit dem TBA braucht oder ob allenfalls bestehende Verträge angepasst werden müssen. Dies betrifft die Beleuchtung einschliesslich deren Steuerung und Netzversorgung sowie auch allfällige Verteilkabinen.
6. Im Bereich Ober- und Unterohringen befinden sich drei bestehende Verkehrsmessstellen auf dem Kantonsgebiet Zürich. Bei Bauarbeiten sei auf diese Rücksicht zu nehmen, da sie allenfalls auch für das Monitoring verwendet werden können.
7. Technischer Bericht, Ziff. 5.2.2, Tabelle 7, Nr. 09, Buspriorisierung Kreisel Schaffhauser-/Ohringerstrasse: Die neue Lichtsignalanlage (LSA) auf dem Kantonsgebiet Zürich sei gemäss den Vorgaben des Kantons Zürich zu erstellen. Die LSA sei in das übergeordnete Leitsystem des Kantons Zürich zu integrieren.
8. Technischer Bericht, Ziff. 5.2.2, Tabelle 7, Nr. 10, Aufwertung Ohringerstrasse, und Nr. 11, Aufwertung Stationsstrasse: Die neuen Querungshilfen auf Kantonsgebiet Zürich für den Langsamverkehr seien gemäss kantonalen Vorgaben zu beleuchten.

6. Kunstbauten

6.1. Verträge

Im Projektperimeter befinden sich mehrere Objekte, für deren betrieblichen und baulichen Unterhalt Objektverträge abgeschlossen wurden. Mit dem Projekt können Anpassungen notwendig werden. Ausserdem wird gegebenenfalls Bedarf bestehen, zusätzliche Verträge abzuschliessen.

Wir stellen folgende Anträge:

9. Vor Genehmigung des Projekts sei durch das ASTRA zu prüfen, welche bestehenden Verträge entfallen können bzw. angepasst werden müssen.
10. Vor Genehmigung des Projekts sei durch das ASTRA ferner zu prüfen, welche zusätzlichen Verträge für den betrieblichen und baulichen Unterhalt zwischen Bund und Kanton Zürich abgeschlossen

werden müssen. Die Grundzüge der Verträge seien dabei vor der Projektgenehmigung zu bereinigen.

6.2. Brücke Eulach, Wülflingen (410.02)

Dieses Objekt hiess vermutlich früher Brücke Eulach Ost bzw. Brücke Eulach West und hatte beim ASTRA die Inventarnummern 441.06 und 441.25 (bzw. ZH 230-019). Unter diesen Nummern gibt es zwei Objektverträge zwischen ASTRA, Stadt Winterthur und Kanton Zürich. Danach ist der Kanton für das Bachbett mit den seitlichen Böschungen und für die Fahrbahn südlich der Eulach zuständig. Gemäss Dokument Nr. 723 Brücke Eulach, Wülflingen, werden die Stützen des Ersatzneubaus den ohnehin schmalen Fahrweg vermutlich weiter einengen (Grundriss und Längsschnitt vermitteln nicht unbedingt den gleichen Eindruck), sicher wird die freie Durchfahrtshöhe verringert.

Wir stellen deshalb folgenden Antrag:

11. Soweit nicht bereits erfolgt, hat sich das ASTRA mit dem Kanton Zürich vor Genehmigung des Projekts auf die minimale nötige Durchfahrtshöhe und Durchfahrtsbreite auf dem Weg unter der Brücke Eulach, südlich des Gewässers (Auffahrtsweg), zu einigen.

6.3. Überführung (UEF) Winterthurerstrasse, Seuzach (420.11)

Zu diesem Objekt besteht unter der Nummer 01.01.48.431.10 (ZH 227-005) mit dem Namen UEF Amelenberg ein Vertrag zwischen dem ASTRA und dem Kanton Zürich.

Wir stellen folgenden Antrag:

12. Der Kanton Zürich (TBA) sei als Eigentümer der überführenden Strasse in die weitere Projektierung des Bauwerks einzubeziehen (Plan Dokument 739 und TB S 86/87 Rahmenbrücke).

7. Landerwerb

Im Technischen Bericht (Dokument Nr. 110) wird der Landerwerb unter Ziff. 7 behandelt. Da dazu keine Pläne vorliegen, kann das TBA die Auswirkungen nicht beurteilen. Gemäss Dokument Nr. 401, Inhaltsverzeichnis Gesamtdossier, könnte das Fachdossier die für eine Beurteilung nötigen Informationen enthalten.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

13. Dem TBA seien vor Genehmigung des Projekts die Unterlagen vorzulegen, die zur Beurteilung der Auswirkungen des Landerwerbs erforderlich sind.

8. Entwässerung

Gemäss Technischem Bericht, Ziff. 5.3.5.1, soll das Strassenabwasser der Kantons- und Gemeindestrassen von der Strassenentwässerung der Nationalstrasse abgetrennt werden. Die möglichen Auswirkungen sind mit den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern bislang nicht abgeklärt worden. Hier ist die Verhältnismässigkeit wie bei der Entwässerung der Ein- und Ausfahrtstrampen zu prüfen. Eine Abtrennung ist in jedem Fall zu begründen und muss verhältnismässig sein. Es fehlen ausserdem Projektunterlagen, um eine allfällige, den Kanton Zürich betreffende Abtrennung sowie deren Zweckmässigkeit, die Folgekosten und die Konsequenzen für den späteren betrieblichen Unterhalt zu beurteilen. Das TBA könnte in den Bereichen Anschluss Winterthur-Ohringen, UEF Amelenberg (01.01.48.431.10), betroffen sein.

Wir stellen daher folgenden Antrag:

14. Vor Genehmigung des Projekts sei eine Bereinigung zwischen dem ASTRA und dem TBA bezüglich der abzutrennenden Strassenentwässerungselemente und der weiteren Einleitung des Nationalstrassenabwassers in das Entwässerungsnetz des TBA vorzunehmen.

9. Besprechung

Zwecks Bereinigung der unter Ziff. 5 und 6 genannten Punkte schlagen wir ein Treffen mit den zuständigen Vertreterinnen und Vertretern des ASTRA und des TBA vor.

Wir danken für die konstruktive Zusammenarbeit bei der Erarbeitung des Generellen Projekts und ersuchen Sie, die kantonalen Stellen auch in die weiteren Schritte eng einzubeziehen. Die kantonalen Stellen werden die Umsetzung des Vorhabens weiterhin unterstützen und die Koordination mit kantonalen und kommunalen Planungen im Umfeld des Vorhabens sicherstellen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion, die Baudirektion und die Volkswirtschaftsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:



Kathrin Arioli